

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim (AELF) gibt bekannt:

Die Vorhabensträger beantragten beim AELF Rosenheim die Erlaubnis zur Rodung von insgesamt ca. 2,5 ha Wald auf dem Grundstück Flurnummer 1437/3 in der Gemarkung Pang.

Die vom AELF genehmigte Rodungsfläche beträgt ca. 1,8 ha.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 UVPG, in Abstimmung mit dem Umwelt- und Grünflächenamt der Stadt Rosenheim, überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Rosenheim, den 25.03.2020.

gez. Benner, FD